



Kurzinformation

Deutsche Umsetzung der „Vorbeifahrtmessung light“

Nach seinen Verfahrensgrundsätzen erarbeitet der Wissenschaftliche Dienst keine rechtspolitischen Konzepte zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben in deutsches Recht.

Die internationalen und europarechtlichen Vorgaben für eine Vorbeifahrtmessung wurden bereits in den Sachständen, Anwendung einer „Vereinfachten Vorbeifahrtmessung“ – WD 7 – 3000 – 094/19 -, Europarechtliche Spielräume des nationalen Gesetzgebers und der Ausarbeitung, Motorradlärm – Vorgaben des Unionsrechts und Spielraum des nationalen Gesetzgebers, - PE – 3000 – 74/18 – dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

Die „Vorbeifahrtmessung light“ ist nach Auffassung der Bundesregierung bereits heute in der UN/ECI-Regelung Nr. 41.04 angelegt und führt hierzu weiter aus (Drucksache 19/10404, S. 4):

„Zurzeit sind jedoch noch keine detaillierten Messbedingungen (z. B. Beschaffenheit der Messstrecke einschließlich notwendigem Freiraum; etwaige Toleranzen auf Grund der zur Typgenehmigungsprüfung abweichenden Bedingungen) in der Regelung vorhanden.

Die vorgenannten zu harmonisierenden detaillierten Messbedingungen sollen aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen der Weiterentwicklung der UN-Regelung Nr. 41 erarbeitet werden.

Da dieses Messverfahren nicht in Verbindung mit dem Anhang 7 („zusätzlichen Geräuschanforderungen“; Additional Sound Emission Provisions; ASEP) steht, gehört dessen Weiterentwicklung nicht zum Mandat der IWG ASEP.

Die Weiterentwicklung wird daher zukünftig voraussichtlich innerhalb der GRB erfolgen.“

Bei der Arbeitsgruppe Lärmschutz (GRB) handelt es sich um ein Gremium der UN-Wirtschaftskommission für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE) in Genf, die zahlreichen in diesem Bereich tätigen Akteuren offen steht. Eine zeitnahe Weiterentwicklung und Harmonisierung der vorgenannten Regelung und deren Umsetzung in nationales Recht erscheinen insoweit fraglich.

Ein Messverfahren für motorisierte Zweiräder ist bereits in der Verordnung (EU) Nr. 134/2015 geregelt und damit in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben dürfte sich auch die bereits geltende UN/ECE-Regelung Nr. 41.04 in deutsche Verwaltungsvorschriften umsetzen lassen.

Die Bundesregierung weist darauf hin (BT-Drucks. 19/2588, S. 5), dass die Kontrolle der Geräuschemissionen von im Verkehr befindlichen Motorrädern nach der geltenden deutschen „Richtlinie für Standgeräuschemessungen“ (Verkehrsblatt 2007, S. 338) erfolge.

Im Hinblick auf die seit 2006 eingetretenen Rechtsentwicklungen dürfte eine Aktualisierung dieser Verwaltungsvorschriften, auch im Hinblick auf die „Vorbeifahrtmessung light“ möglich und geboten erscheinen, ohne mit internationalen und europarechtlichen Vorgaben in Widerspruch zu treten.
